



## Fact Sheet-

# Energieausweis für Gebäude

### Hintergrund:

40 % der Endenergie in Europa wird für Gebäude benötigt.

### Gesetzliche Grundlagen:

- EU-Gebäuderichtlinie (Dez. 2002), „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“
- Energieausweis – Vorlage Gesetz (Bund, 3. August 2006), **in Kraft seit 1.1.2008**
- Steiermärkisches Baugesetz (März 2011), **in Kraft seit 1.5. 2011**

### Was ist der Energieausweis?

- Theoretischer „normierter“ Energiebedarfsnachweis
- Der „Typenschein“ für das Gebäude
- 10 Jahre gültig

### Nutzen des Energieausweises

- Zusatzinformation für Kaufentscheidung
- Zusatzinformation für Mietvorhaben
- Vergleichbarkeit der Immobilien
- Qualitätsnachweis
- Zunehmende Bedeutung möglichst geringer Betriebskosten bei laufendem Verbrauch
- Wertvolle Sanierungsvorschläge
- Effizientere Gebäude
- Reduktion des CO<sub>2</sub>-Bedarfs
- Überprüfungskriterien für Baubehörden

### Wann ist ein Energieausweis erforderlich?

Neubau: alle Gebäudetypen (Wohnhäuser, Nichtwohngebäude, etc.);  
*gesetzliche Basis:* Steiermärkisches Baugesetz 2011

Umfassende Sanierung: Nutzflächen größer als 1.000 m<sup>2</sup>;  
*gesetzliche Basis:* Steiermärkisches Baugesetz 2011

Gebäude für öffentliche Zwecke (> 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche):  
Ausweis ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen (Aushangpflicht);  
*gesetzliche Basis:* Steiermärkisches Baugesetz 2011

Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung:  
Baubewilligung nach 1. Jänner 2006 → EAW seit 1. Jänner 2008 erforderlich  
Baubewilligung vor 1. Jänner 2006 → EAW **seit 1. Jänner 2009** erforderlich  
*gesetzliche Basis:* Bundes Energieausweis – Vorlage Gesetz 2006

Zu- und Umbau: Energieausweis nur wenn verkauft oder vermietet wird (siehe Verkauf, Vermietung)  
*gesetzliche Basis:* Steiermärkisches Baugesetz 2011

**Wann ist kein Energieausweis erforderlich?**

- Denkmalsgeschützte Gebäude (teilweise)
- Kirchen oder Ähnliche
- Gebäude, die nicht dauernd genutzt und konditioniert (beheizt, gekühlt) werden

**Wer darf Energieausweise ausstellen?**

- ZiviltechnikerInnen – mit einschlägiger Befugnis
- Technische Büros – Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung)
  - Baumeister
  - Elektrotechnik
  - Gas- und Sanitärtechnik
  - Heizungstechnik
  - Kälte- und Klimatechnik
  - Lüftungstechnik
  - Zimmermeister
- Akkreditierte Prüfstellen